

Rs. C-189/03 (Kommission ./ Niederlande; „Private Sicherheitsdienste“), Urteil des Gerichtshofs vom 07.10.2004 – Slg. 2004, S. I-9289.

Vorbemerkungen:

Dieses Urteil verdeutlicht eine Facette des sog. Herkunftslandprinzips, welche im Rahmen der Rechtfertigung relevant wird. Danach hat der Aufnahmemitgliedstaat im Hinblick auf seine Vorschriften über die Aufnahme und Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit und deren Anwendung zu berücksichtigen, welche Anforderungen ein ausländischer Dienstleistungsanbieter bereits in seinem Herkunftsland erbracht hat. Ist in den Vorschriften eine solche Möglichkeit nicht vorgesehen, so scheitert eine Rechtfertigung aus zwingenden Gründen des Allgemeinwohls bereits an der fehlenden Erforderlichkeit einer solchen Regelung. Eine bloße Verwaltungspraxis kann die mangelnde gesetzliche Berücksichtigung ebenfalls nicht kompensieren.

Sachverhalt:

Die Tätigkeit privater Sicherheitsdienste und Detekteien ist in den Niederlanden von der Erteilung einer Erlaubnis abhängig. Gleiches gilt für die Einstellung von Führungskräften durch solche Unternehmen. Die niederländischen Vorschriften unterschieden dabei weder offen noch versteckt nach der Staatsan- oder -zugehörigkeit der ausübenden Wirtschaftssubjekte, berücksichtigten aber auch nicht die Erfordernisse, denen die grenzüberschreitend tätigen Sicherheitsdienste und Detekteien in ihren Herkunftsstaaten unterlagen. In dem von der Kommission eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahren verwiesen die Niederlande zum einen auf zwingende Gründe des Allgemeininteresses und zum anderen auf die Verwaltungspraxis in den Erteilungsverfahren, die eine Berücksichtigung der erbrachten Erfordernisse im Herkunftsstaat erlaubten. Der EuGH lehnte eine Rechtfertigung mit einem Hinweis auf die mangelnde Erforderlichkeit der Maßnahme ab, da bereits im Gesetz eine Berücksichtigung der Herkunftsstaaterfordernisse nicht vorgesehen war.

Aus den Entscheidungsgründen:

[17] Nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs stellt eine nationale Regelung, die die Erbringung bestimmter Dienstleistungen durch ein in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenes Unternehmen im Inland von der Erteilung einer behördlichen Erlaubnis abhängig macht, eine Beschränkung der Dienstleistungsfreiheit im Sinne von Artikel 49 EG dar (vgl. u. a. Urteile *Vander Elst*, Randnr. 15, und *Kommission/Belgien*, Randnr. 35).

[18] Der Gerichtshof hat in Bezug auf Regelungen, die den von der Kommission mit ihrer ersten Rüge beanstandeten Regelungen entsprechen, und angesichts eines dem Verteidigungsvorbringen der niederländischen Regierung ähnlichen Vorbringens entschieden, dass eine solche Beschränkung nicht gerechtfertigt sein kann, weil sie, indem sie eine Berücksichtigung der Verpflichtungen ausschließt, denen der grenzüberschreitende Dienstleister in seinem Herkunftsmitgliedstaat unterliegt, jedenfalls über das hinausgeht, was zur Erreichung des verfolgten Zweckes, eine strenge Kontrolle dieser Tätigkeiten zu gewährleisten, erforderlich ist (Urteile Kommission/Belgien, Randnrn. 36 bis 38, und vom 29. April 2004 in der Rechtssache C-171/02, Kommission/Portugal, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht, Randnr. 60). Dasselbe gilt für die mit der zweiten Rüge der Kommission beanstandete Regelung, nämlich die Voraussetzung, dass die Führungskräfte der betreffenden Unternehmen im Besitz einer Erlaubnis sein müssen.

[19] Die niederländische Regierung konnte das Bestehen der von ihr behaupteten Verwaltungspraxis, wonach im Rahmen von Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes von 1997 die vom Herkunftsmitgliedstaat vorgesehenen Verpflichtungen berücksichtigt würden, nicht mit hinreichender Präzision nachweisen. Jedenfalls kann nach ständiger Rechtsprechung eine bloße Verwaltungspraxis, die die Verwaltung naturgemäß beliebig ändern kann und die nur unzureichend bekannt ist, nicht als rechtswirksame Erfüllung der Verpflichtungen aus dem EG-Vertrag angesehen werden (vgl. u. a. Urteil vom 9. März 2000 in der Rechtssache C-358/98, Kommission/Italien, Slg. 2000, I-1255, Randnr. 17).

[20] Folglich ist die Voraussetzung, dass private Sicherheitsdienste und Detekteien sowie deren Führungskräfte nach geltendem niederländischem Recht im Besitz einer Erlaubnis sein müssen, nicht durch das Allgemeininteresse gerechtfertigt, soweit die Verpflichtungen nicht berücksichtigt werden, denen diese Unternehmen und Personen bereits in ihrem Herkunftsmitgliedstaat unterliegen.